Kulturfeste im Land Brandenburg e.V.
Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein trägt den Namen: «Kulturfeste im Land Brandenburg». Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz «e.V.»
2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Bereicherung und Entwicklung des kulturellen Lebens im Land Brandenburg, insbesondere im Bereich von Kulturfesten in den Gebieten Musik, Theater, Literatur, Film und Bildende Kunst.
2) Dieser Zweck soll insbesondere durch Informationspolitik im Zusammenhang mit Kulturfesten im Land Brandenburg in Form von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, durch Publikationen und auch durch die Durchführung und Pflege von kulturellen Veranstaltungen aller Art verwirklicht werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1) Die «Kulturfeste im Land Brandenburg e.V.» verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
2) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, es werden keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlich bestellter Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Die Vergütung dafür darf die Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

§ 4
Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und volljährige natürliche Personen werden.
3) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen werden, die den Verein in finanzieller oder ideeller Weise fördern wollen.
4) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Vereinszwecks mit absoluter Mehrheit.
5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung solchen Persönlichkeiten angetragen werden, die sich durch die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Ziele und Aufgaben besonders verdient gemacht haben.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder im Falle juristischer Personen, deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluß.
2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres wirksam.
3) Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

1) Fördernde Mitglieder sollen die Arbeit des Vereins durch Spenden oder kostenlose Mitarbeit unterstützen.
2) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils am Anfang des Kalenderjahres fällig, die Zahlung erfolgt nach Aufforderung durch den Vorstand.

§ 7
Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, vom Vorstand oder auf schriftlichen, mit dem Thema versehenen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
2) Die Einberufung hat schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu geschehen.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
4) Erweist sich eine ordentliche Mitgliederversammlung als nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen, Vereinsausschlüsse und der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied, auch juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder benennen dem Vorstand einen Delegierten für die Mitgliederversammlung.
8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung;
c) Wahl des Vorstands;
d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 9
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.
2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4) Die drei Vorstandsmitglieder bestimmen die Aufteilung der Ämter Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Finanzreferent selbst.
5) Beschlüsse des Vorstands sind verbindlich und können nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führen und diesen durch rechtsgeschäftliche Vollmacht vertreten kann. Dieser kann auch die Funktion des Finanzreferenten übernehmen.
7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und verantwortlich.

§ 10
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1) Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht einschließlich des Kassenberichts zusammen mit dem Jahresbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11
Vermögens- und Finanzgebaren

1) Um vertragliche Verpflichtungen ohne Verzug erfüllen zu können, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine Betriebsmittelreserve gebildet werden, die zur Finanzierung von benötigten Anlagegegenständen, Aufwandsentschädigungen und Arbeitsentgelten sowie der laufenden vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer eines Geschäftsjahres verwendet wird.
2) Diese Betriebsmittelreserve ist allein bei einem der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Bankinstitut mündelsicher und innerhalb Monatsfrist kündbar zu deponieren.
3) Übersteigt diese Betriebsmittelreserve die tatsächlich angefallenen Kosten nach Ablauf von 12 Monaten, ist der übersteigende Betrag wieder den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 12
Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß auf einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Land Brandenburg.